



Freiämter Ratgeber – Steuern sparen mit der 2. Säule (BVG)

Die 2. Säule (BVG/Pensionskasse) ist ein fester Bestandteil unserer Sozialversicherung. Doch gibt Sie uns nicht nur Sicherheit bei Erwerbsunfähigkeit oder im Alter, sondern eröffnet uns auch die Möglichkeit, Steuern zu sparen oder zu optimieren.

Einkauf von Beitragsjahren

Nebst den normalen Beiträgen besteht für den ArbeitnehmerIn die Möglichkeit, zusätzliche Zahlungen vorzunehmen, sofern das Reglement dies vorsieht. Diese Einkäufe können jährlich neu festgelegt werden und verpflichten die versicherte Person nicht, weitere Einkäufe zu tätigen. Der eingeschossene Betrag ist vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abzugsberechtigt. Doch alle Vorteile bergen auch Nachteile. Deshalb sind folgende Punkte zu beachten:

1. Vor dem Einkauf sollte bei der Pensionskasse abgeklärt werden, wie hoch der maximal mögliche Einkauf beträgt.
2. Wurden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Somit wird ein Bezug infolge WEF (Wohneigentumsförderung) innerhalb der nächsten 3 Jahre verhindert. Das kantonale Steueramt hat speziell für diese Fälle ein Merkblatt herausgegeben. Nachfolgend der Link:
<http://www.ag.ch/DokTabelle/steueramt/index.php?controller=Download&DokId=51&Format=pdf>
3. Sofern bereits Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt wurden, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
4. Entstehen Einkaufsmöglichkeiten nur auf Grund einer Scheidung, so können diese Lücken durch freiwillige Einkäufe gestopft werden, auch wenn das Maximum bereits erreicht ist.
5. Beiträge an die grosse Säule 3a (über Fr. 6'566.—, Stand 2009) sowie vorhandene Freizügigkeitsguthaben sind bei der Berechnung des Einkaufsbetrages zu berücksichtigen.
6. Einkäufe sollten zuerst in das Obligatorium und erst danach ins Überobligatorium verbucht werden. Klären Sie deshalb das richtige Vorgehen mit Ihrer Pensionskasse ab.

Einkauf für eine vorzeitige Pensionierung

Einkäufe sind nicht nur für Beitragsjahre möglich, sondern auch für eine vorzeitige Pensionierung. Sofern das Reglement es vorsieht, kann die versicherte Person Einkäufe tätigen, um Kürzungen beim Vorbezug (vorzeitige Pensionierung) der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen. Wie hoch der Einkauf für eine vorzeitige Pensionierung ist, muss ebenfalls bei der Pensionskasse abgeklärt werden.

Erreicht die versicherte Person das gewünschte Alter und verzichtet sie auf die vorzeitige Pensionierung, so darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 Prozent überschritten werden. Überschreiten die Leistungen diese 5% Grenze, so werden die Leistungen gekürzt. Da sich der Umwandlungssatz für die Rentenberechnung mit dem Alter erhöht, werden diese 5 % schnell überschritten.



Arbeitgeberbeitragsreserven

In den guten Jahren bezahlt man mehr, in den schlechten Jahren weniger. Dies wird ermöglicht durch die Arbeitgeberbeitragsreserven. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, für seinen Anteil der BVG-Prämie Reserven zu bilden. Diese Reserven dürfen den fünffachen Betrag der Arbeitgeberbeiträge nicht überschreiten. Die geleisteten Zahlungen können in der Buchhaltung als Aufwand verbucht werden und müssen bis am 30. Juni des folgenden Jahres bei der Pensionskasse verbucht sein.

Pensionskasse für Selbständigerwerbende

Auch Selbständigerwerbende (Einzelfirma) können sich freiwillig der Pensionskasse anschliessen. Somit können auch sie von den oben genannten Steuervorteilen profitieren. Im Weiteren sind 50% der Einkäufe für Beitragsjahre vom AHV-Lohn abzugsberechtigt. Ein Vorteil der nur Selbständigerwerbenden gewährt wird. Vor einem Anschluss an eine Pensionskasse empfehlen wir diesen Personen, sich von einer neutralen Person beraten zu lassen. Denn jeder Vorteil hat auch einen Nachteil.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 47

5610 Wohlen AG

Akkreditiertes Firmenmitglied

FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

www.argusch.ch

30. Oktober 2009 / SB